Sachverhalt:

Unterhaltsvorschuss - finanzielle Unterstützung für Kinder, Jugendliche und alleinerziehende Elternteile

1. Intention des Unterhaltsvorschusses und Einblick in die Praxis

Der Unterhaltsvorschuss ist ein zentrales sozialpolitisches Instrument zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Kindern und Jugendlichen in Ein-Eltern-Familien und damit ein wesentlicher Beitrag zur Daseinsvorsorge und Armutsprävention. Die staatliche Leistung wurde 1980 eingeführt, um auf die steigende Zahl alleinerziehender Haushalte zu reagieren.

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen, zu wenig oder unregelmäßig Unterhalt, springt der Staat ein, damit das Kind dennoch abgesichert ist. Der Unterhaltsvorschuss wird als Vorschuss gewährt, so dass Alleinerziehende nicht erst langwierige Unterhaltsverfahren durchlaufen müssen, sondern schnell Unterstützung erhalten. Das Risiko, ob die ausgezahlten Beträge später vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgeholt werden können, trägt der Staat - und damit die Gesellschaft. Neben diesen Fallkonstellationen wird Unterhaltsvorschuss auch als sogenannte Ausfallleistung für junge Menschen gewährt, die keinen unterhaltspflichtigen Elternteil haben, weil dieser beispielsweise nicht festgestellt werden konnte oder verstorben ist.

In Nürnberg haben im Jahr 2025 6.760 junge Menschen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten. Die Zahlen bewegen sich seit Jahren auf diesem Niveau. Ein Rückgang des Bedarfs an finanzieller Unterstützung ist aktuell nicht absehbar, was die dauerhafte Relevanz und Notwendigkeit dieser staatlichen Leistung unterstreicht.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine bundesgesetzlich geregelte Sozialleistung gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Jugendämtern, die diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Dies bedeutet, dass die Kommune die Beratung, Antragstellung und Rückholung mit eigenen Ressourcen übernehmen muss, die Leistung selbst aber von Freistaat Bayern und dem Bund finanziert wird. Die Jugendämter übernehmen beim Unterhaltsvorschuss eine unverzichtbare Rolle bei der Umsetzung staatlicher Sozialleistungen und der Absicherung besonders vulnerabler Familienformen. Die Unterhaltsvorschussstelle ist in Nürnberg beim Jugendamt als Leistungsabteilung dem Bereich 5 - Bürgerdienstleistungen zugeordnet. Die Aufgaben werden derzeit von 38 Mitarbeitenden übernommen, im Stellenplan entspricht dies 32,8 Vollkraftsstellen. Neben der Abteilungsleitung beraten drei Mitarbeitende in Funktion einer fachlichen Gruppenleitung die Sachbearbeitung in komplexen Sachverhalten und bearbeiten Fälle im Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Arbeit der Unterhaltsvorschussstelle geht über die reine Auszahlung finanzieller Leistungen hinaus. Für viele Alleinerziehende ist das Jugendamt die erste und manchmal einzige Anlaufstelle in akuten finanziellen und familiären Krisensituationen, etwa bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen oder bei Konflikten mit dem haushaltsfernen Elternteil nach der Trennung. Die Mitarbeitenden leisten hier nicht nur Verwaltungsarbeit, sondern übernehmen auch eine beratende und vermittelnde Funktion und tragen so zur sozialen Stabilität von Familien und zum Schutz des Kindeswohls bei.

Die Unterhaltsvorschussstelle setzt in ihrer täglichen Arbeit die Zielsetzung „Effektiv und nachhaltig – eine Verwaltung, die wirkt“ des Positionspapiers[1] des Jugendamts fortschrittlich und bürgerfreundlich um:

- Sie arbeitet seit Jahren papierlos auf Grundlage elektronischer Akten.
- Alleinerziehende haben die Möglichkeit, Anträge online und damit zeit- und ortsunabhängig zu stellen. Alternativ steht weiterhin die Antragstellung in Papierform auf dem Postweg oder in einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.
- Termine können online gebucht werden; für besonders dringende Anliegen besteht zudem die Möglichkeit einer persönlichen Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung.
- Vor allem die persönliche Bürgernähe ermöglicht es, über die rein finanziellen Aspekte des Unterhaltsvorschusses hinausgehende Fragestellungen zu klären, auf weitere Unterstützungsangebote hinzuweisen sowie bestehende Unsicherheiten oder Zugangsbarrieren im direkten Gespräch abzubauen.
- Als Bürgerservice steht beiden Elternteilen ein digitaler Upload-Assistent zur Verfügung, über den fehlende Unterlagen einfach und zeitnah elektronisch eingereicht werden können.
- Ab März 2026 wird die Unterhaltsvorschussstelle bei der telefonischen Kontaktaufnahme zudem durch einen sogenannten Voicebot unterstützt. Dadurch wird die telefonische Erreichbarkeit zeitlich deutlich ausgeweitet und der Bürgerservice insgesamt weiter verbessert.
- Bereits seit Dezember 2025 wird die Sachbearbeitung bei einem Teil des jährlich vorgeschriebenen Überprüfungsprozesses zum Fortbestehen des Leistungsanspruches durch einen Automatisierungsprozess (Robotik) unterstützt. Durch den Einsatz dieser Technologie werden personelle Ressourcen freigesetzt, die für die Fallbearbeitung sowie für den persönlichen und telefonischen Kontakt mit beiden Elternteilen dringend benötigt werden.

2. Anspruchsvoraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss

Kinder haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben, bei einem alleinerziehenden Elternteil wohnen und vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt erhalten. Die Leistung kann, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen, bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden.

In der Praxis beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf die Frage, ob Unterhalt gezahlt wird. Das Jugendamt muss auch klären, ob tatsächlich eine Alleinerziehung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Diese Abgrenzung ist in der praktischen Prüfung aufgrund der unterschiedlichsten Modelle und Konstellationen oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden und für die betroffenen Familien schwer nachvollziehbar.

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt und kann höchstens für einen Monat rückwirkend gewährt werden.

Die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen sind komplex und für die betroffenen Familien oft schwer verständlich. Das Jugendamt ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben sorgfältig zu prüfen und umzusetzen, was einen hohen Beratungs- und Erklärungsaufwand erfordert.

Die Bearbeitung der Anträge ist mit einem hohen Prüfaufwand verbunden und erfordert häufig das Anfordern zusätzlicher Nachweise von beiden Elternteilen. In einzelnen Fällen nimmt dies viel Zeit

[1] Quelle: JhA am 25.09.2025, TOP 1 Positionspapier: Gute Perspektiven für Kinder, Jugendliche und Familien in Nürnberg

in Anspruch und macht mehrere Nachfragen notwendig, bis alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Dauer bis zur Entscheidung über den Antrag variiert daher stark und kann mehrere Monate betragen.

Alleinerziehende, die existenzsichernde Leistungen z.B. des Jobcenters beziehen, erhalten während des laufenden Antragsverfahrens weiterhin die Leistungen des jeweiligen Sozialleistungsträgers ohne Anrechnung eines möglichen Unterhaltsvorschusses. Wird der Unterhaltsvorschuss bewilligt, erstattet die Unterhaltsvorschussstelle die für diesen Zeitraum gezahlten Beträge direkt an den Sozialleistungsträger.

3. Anzahl der Kinder und Höhe des Unterhaltsvorschusses

Im Jahr 2025 haben 6.760 Kinder in Nürnberg Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.
6.238 Kinder lebten bei der alleinerziehenden Mutter, 522 Kinder beim alleinerziehenden Vater.

Bezogen auf das Alter der Kinder ergibt sich folgende Verteilung:
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 1.133
Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: 2.878
Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 2.749

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem jeweils gültigen Mindestunterhalt der Mindestunterhaltsverordnung für die entsprechende Altersstufe abzüglich des vollen Kindergelds.

Für 2026 ergibt sich hieraus folgender Unterhaltsvorschuss:

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 227 EUR
Kinder bis zur Vollendung des 12. lebensjahres: 299 EUR
Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 394 EUR

Insgesamt wurden in 2025 in Nürnberg rund 26,6 Millionen Euro Unterhaltsvorschussleistungen ausbezahlt. Die Leistungsausgaben werden zu 40 % vom Bund und zu 60% vom Freistaat Bayern getragen.

Werden Unterhaltszahlungen vom unterhaltsverpflichteten Elternteil geleistet oder erhält das Kind Waisenrente, werden diese Beträge von der Höhe Unterhaltsvorschusses abgezogen und der entsprechend verringerte Betrag ausgezahlt.

Ab dem 15. Lebensjahr eines Kindes ist unter bestimmten Voraussetzungen eigenes Einkommen des Kindes wie z.B. aus einer Ausbildungsvergütung ebenfalls bei der Höhe des Unterhaltsvorschuss zu berücksichtigen. Hieraus resultiert, dass z.B. Jugendliche in Ausbildung mit Einkommen keinen oder nur noch einen geringeren Betrag Unterhaltsvorschuss bekommen können.

Der Unterhaltsvorschuss ist bei anderen Sozialleistungen wie z.B. Leistungen nach dem SGB II, als Einkommen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Sozialleistungsträger fordern ihre Leistungsempfänger daher zur Antragstellung von Unterhaltsvorschuss auf, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Für die betroffenen Alleinerziehenden ist es in der Praxis jedoch teilweise schwer nachvollziehbar, dass sie trotz des bewilligten Unterhaltsvorschusses nicht über ein höheres monatliches Einkommen verfügen. Hier sind immer wieder Beratung und Aufklärung durch die Unterhaltsvorschussstelle notwendig. Von den Kindern mit Unterhaltsvorschuss leben rund 60 % in Haushalten mit SGB II-Bezug.

Im Sinne des Bürokratieabbaus wäre es daher sinnvoll, dass Anträge, die im Ergebnis lediglich dazu dienen, staatlich finanzierte Budgets (z.B. SGB II-Leistungen) zulasten des ebenfalls staatlich finanzierten UVG-Budgets zu entlasten, künftig entfallen können. Dies würde sowohl für die alleinerziehenden Elternteile als auch für die Kommune spürbar den Aufwand reduzieren. Die Kommission zur Sozialstaatsreform[2] greift dieses Thema auf und schlägt vor, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernen Sozialleistungen zu beenden.

4. Heranziehung der unterhaltsverpflichteten Elternteile

Der Unterhaltsvorschuss soll den unterhaltspflichtigen Elternteil ausdrücklich nicht von seiner Verantwortung entbinden. Deshalb fordert das Jugendamt die ausgezahlten Beträge grundsätzlich vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück. Dieses sogenannte „Rückgriffsverfahren“ verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll der verpflichtete Elternteil zu regelmäßigen Unterhaltszahlungen motiviert werden, zum anderen soll vermieden werden, dass die Verantwortung für den Kindesunterhalt dauerhaft auf die öffentliche Hand übergeht.

Die zurückgeholten Beträge werden anteilig an den Freistaat Bayern und den Bund weitergeleitet, da diese die Finanzierung der Leistung tragen.

Bei der Rückforderung ist das Jugendamt an die Regeln des privaten Unterhaltsrecht gebunden. Das erfordert von den Mitarbeitenden besondere rechtliche Kenntnisse und fachlichen Aufwand. In Bayern führen die Unterhaltsvorschussstellen alle außergerichtlichen Schritte selbst durch, z.B. kann das Jugendamt direkt durch Abzweigungen auf Arbeitslosen- oder Krankengeld zugreifen oder sich künftige Steuererstattungen sichern. Für alle gerichtliche Maßnahmen, etwa eine Lohnpfändung, werden sie vom Landesamt für Finanzen Bayern unterstützt.

Im Jahr 2025 konnten in Nürnberg rund 3,72 Millionen Euro von unterhaltspflichtigen Elternteilen zurückgeholt werden. Diese Summe wirkt im Verhältnis zu den gesamten Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss vergleichsweise gering. Dafür gibt es jedoch nachvollziehbare Gründe: Der Unterhaltsvorschuss greift genau dann, wenn unterhaltspflichtige Elternteile nicht oder nicht ausreichend zahlen können. Häufig liegt das nicht an fehlendem Willen, sondern an fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit, etwa weil die betroffenen Elternteile selbst Sozialleistungen beziehen oder nur ein geringes Einkommen haben.

In Fällen, in denen ausreichend Einkommen vorhanden ist, regeln die Eltern den Unterhalt meist bereits ohne staatliche Unterstützung, etwa über private Vereinbarungen, eine Beistandschaft oder anwaltliche Hilfe. Der Unterhaltsvorschuss betrifft daher überwiegend Fälle mit schwierigen finanziellen Ausgangslagen. In manchen Fällen ist ein Rückgriff zudem nicht möglich, weil der Aufenthaltsort des unterhaltspflichtigen Elternteils unbekannt ist, etwa bei Auslandsaufenthalten oder Fluchthintergründen.

Reicht das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Elternteils bei mehreren Kindern nicht aus, um für alle Kinder den vollen Unterhalt zu zahlen, wird der Unterhaltsvorschuss nur ergänzend gezahlt. In diesen sogenannten Mangelfällen ist ein weiterer Rückgriff über die laufenden Zahlungen hinaus meist nicht möglich. Der Unterhaltsvorschuss dient hier als reine Ausfallleistung. Auch in Fällen, in den die Vaterschaft nicht festgestellt werden kann oder der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben

[2] Link zu „Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform“ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=1

ist und keine oder nur eine geringe Waisenrente gezahlt wird, kann kein Rückgriff für den geleisteten Unterhaltsvorschuss erfolgen.

Dort, wo eine Rückforderung grundsätzlich möglich ist, sind die Verfahren oft langwierig. Bis erste Beträge erfolgreich eingezogen werden können, haben sich meist bereits Rückstände aufgebaut. Zudem lassen sich monatlich oft nur kleinere Beträge realisieren, sodass die Schulden zunächst weiter anwachsen. Der Rückgriff erfolgt daher zeitlich deutlich versetzt zur Auszahlung des Unterhaltsvorschusses und kann auch nach dem Ende der Leistung noch andauern.

6. Fazit aus der Praxis

Der Unterhaltsvorschuss ist ein unverzichtbares Instrument zur finanziellen Absicherung von Kindern und Jugendlichen in Ein-Eltern-Familien. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfordert ein hohes Maß an fachlicher Expertise, da die Mitarbeitenden mit komplexen rechtlichen Vorgaben sowie mit teilweise existenziellen und emotional belastenden Lebenslagen von Alleinerziehenden und unterhaltspflichtigen Elternteilen konfrontiert sind. Eine qualifizierte und verlässliche Aufgabenerfüllung ist daher von zentraler Bedeutung für das Kindeswohl und die soziale Stabilität. Das Jugendamt setzt in diesem Leistungsbereich konsequent auf digitale sowie innovative Verwaltungsverfahren und nutzt alle verfügbaren technischen Möglichkeiten, um ressourcenschonend zu arbeiten und gleichzeitig einen möglichst bürgernahen Service zu bieten.

Sollte es, wie von der Kommission zur Sozialstaatsreform vorgeschlagen, zu einer Verlagerung der Fälle von Unterhaltsvorschussberechtigten, die gleichzeitig im SGB II-Bezug sind, zum Jobcenter kommen, wäre dies für die Betroffenen eine deutliche Vereinfachung. Auch die Abteilung UVG würde personell entlastet. Allerdings muss das Know How des breiten Rechtsgebietes weiterhin für die verbleibenden Fälle (rd. 40%) erhalten und vorgehalten bleiben.